

Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neumünster vom 09.05.2008

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Satz 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007 (GVOBl. 2007 S.452) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. 2007 S.362), des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. 2003 S. 631; ber. 2004 S.140), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 12.10.2005 (GVOBl. 2005 S.487) und des § 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neumünster vom 21.08.1973, zuletzt geändert durch die Satzung der Stadt Neumünster zur Anpassung des Ortsrechts an den Euro und die neue Verwaltungsstruktur (Euro-Anpassungssatzung) vom 19.10.2001, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 29.04.2008 folgende Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neumünster erlassen:

§ 1 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neumünster (Sondernutzungssatzung) werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung und der dieser als Anlage beigefügten Gebührentabelle erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
- (3) Bei erlaubter Sondernutzung ist die Gebühr bei der Erlaubniserteilung zu entrichten, und zwar bei
 1. auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer,
 2. auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.
- (4) Bei unbefugter Sondernutzung ist die Gebühr nach Feststellung der Sondernutzung für deren Dauer zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner/in

- (1) Gebührenschuldner/in ist
 1. der/die Antragsteller/in,
 2. der/die Erlaubnisnehmer/in oder seine/ihre Rechtsnachfolger/in,
 3. wer ohne die erforderliche Erlaubnis die in § 1 Sondernutzungssatzung genannten öffentlichen Straßen zu Sondernutzungen gebraucht.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner/innen haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
 1. Sondernutzungen nach § 5 Abs. 1 und 3 Sondernutzungssatzung,
 2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 3. Dekorationsgegenstände, wie Dekorationsmasten, Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergl., soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt,
 4. Sondernutzungen durch politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergruppen im Sinne des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für die Wahlwerbung durch Stellschilder bis zu einer Größe von DIN A 0 und für Informationsstände bis zu sechs Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen.
Dies gilt entsprechend für die Bewerber/Bewerberinnen bei den Wahlen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und für Informationsstände und Stellschilder aus Anlass und mit Bezug auf Bürger- und Volksbegehren,

5. ein Gehwegaufsteller (sog. Kundenstopper) pro Laden/Geschäft mit einer maximalen Größe von 1,40 m Höhe x 0,90 m Breite und einer maximalen Grundfläche von 1 m² auf Gehwegflächen und vergleichbaren, nicht zu Fahrbahnen oder Radwegen gehörenden Verkehrsflächen innerhalb eines Abstandes von 1 m von der jeweiligen Grundstücksgrenze des anliegenden Ladens/Geschäfts,
 6. Stellschilder/Werbeplakate für nichtgewerbliche Veranstaltungen (z.B. für kulturelle, gemeinnützige, soziale und sportliche Veranstaltungen).
- (2) Im übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 4 Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind
 1. die Zeitdauer und der Umfang sowie
 2. der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.
- (2) Bei Gebühren, die auf wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni um die Hälfte.
- (3) Alle Gebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen widerrufen, die der/die Gebührenschuldner/in zu vertreten hat, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Stadt Neumünster die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der/die Gebührenschuldner/in nicht zu vertreten hat, so werden ihm/ihr auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 7 Bestehende Sondernutzungen

Für die Sondernutzungsrechte, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bestehen, gelten diese Gebührenvorschriften vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an.

§ 8 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.
- (2) Im Falle einer unerlaubt in Anspruch genommenen genehmigungspflichtigen Sondernutzung ist eine Verwaltungsgebühr zumindest in Höhe von 50,-Euro festzusetzen.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt zulässig:
- a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum,
 - b) Name, Vorname(n), Anschrift einer/eines evtl. Bevollmächtigten,
 - c) Name und Lage des Gewerbebetriebes/der Betriebseinrichtung,
 - d) örtlicher Bereich/Lage der Sondernutzung,
 - e) Dauer und Umfang der Sondernutzung,
 - f) Art der Sondernutzung.

Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) aus den Akten des Genehmigungsverfahrens,
 - b) aus den Grundsteuerakten,
 - c) aus dem Einwohnermelderegister,
 - d) aus den Grundbuchakten,
 - e) aus den Akten des Katasteramtes,
 - f) aus den Akten der Fachdienste Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Neumünster.
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neumünster vom 27.04.1995 in der Fassung der Satzung der Stadt Neumünster zur Anpassung des Ortsrechts an den Euro und die neue Verwaltungsstruktur (Euro-Anpassungssatzung) vom 19.10.2001 außer Kraft.

Neumünster, den 09.05.2008

Unterlehberg
Oberbürgermeister

Anlage zur Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neumünster

Gebührentarif

	Gebühr	Mindest- gebühr je Erlaubnis
1. Aufstellung von Warenauslagen einschließlich Stellvorrichtungen sowie von Reklameschildern, soweit erlaubnispflichtig pro qm monatlich	7,00 Euro	35,00 Euro
2. Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte sowie Lagerung von Baumaterialien		
a) pro qm monatlich	2,00 Euro	30,00 Euro
b) pro qm wöchentlich	0,50 Euro	15,00 Euro
3. Container, die länger als 48 Stunden lagern		
a) pro qm monatlich	4,00 Euro	30,00 Euro
b) pro qm wöchentlich	1,00 Euro	15,00 Euro
4. Sonstige Gegenstände aller Art, die länger als 48 Stunden lagern und nicht unter Nr. 2 und 3 fallen		
a) pro qm monatlich	2,00 Euro	30,00 Euro
b) pro qm wöchentlich	0,50 Euro	15,00 Euro
5. Veranstaltungen, Ausstellungswagen, Verkaufswagen, Ausstellungsflächen, Tische, Stühle, Tribünen pro qm täglich	0,70 Euro	15,00 Euro
6. Veranstaltungen, Ausstellungswagen, Verkaufswagen, Ausstellungsflächen, Tische und Stühle auf nach Gaststättenrecht konzessionierten Flächen		
a) bei Dauererlaubnissen pro qm monatlich	4,00 Euro	15,00 Euro
b) bei Tageserlaubnissen pro qm	0,70 Euro	15,00 Euro
7. Schilder (Hinweisschilder)		
a) bis zu einer Größe von 1 qm jährlich	27,00 Euro	
b) für jeden weiteren qm jährlich	27,00 Euro	
8. Straßenhandel ohne Verkaufsstand pro qm monatlich	20,00 Euro	
9. Mobile Verkaufsfahrräder/-wagen (nicht motorbetrieben) bzw. sog. Grillwalker		
a) Fahrzeug/Monat	170,00 Euro	
b) Person/Monat	85,00 Euro	
10. Tannenbaumverkauf pro qm wöchentlich	0,70 Euro	7,00 Euro
11. Verkaufsstände, Kioske		
a) auf Dauer pro qm jährlich	100,00 Euro	200,00 Euro
b) vorübergehend pro qm wöchentlich	10,00 Euro	40,00 Euro
12. Werbefahrzeuge		
a) täglich je Fahrzeug	30,00 Euro	
b) wöchentlich je Fahrzeug	70,00 Euro	
13. Automaten mit einer Grundfläche von mehr als 1 qm je qm jährlich	70,00 Euro	

Gebührentarif (Fortsetzung)

	Gebühr	Mindest- gebühr je Erlaubnis
14. Gehwegaufsteller (sog. "Kundenstopper"), für die keine Gebührenfreiheit gemäß der Regelung des § 3 Abs. 1 Ziff. 5 besteht pro Stück/Monat	25,00 Euro	
15. Stellschilder/Werbeplakate für gewerbliche Veranstaltungen pro Stück	6,00 Euro	
16. Kinderspielgeräte mit Geldeinwurf (freistehende Automaten) pro Stück/Monat	35,00 Euro	

In Kraft getreten am 10.05.2008

Bereitgestellt im Internet am 21.05.2008
nach vorherigem Hinweis im Holsteinischen Courier und in den Kieler Nachrichten (Ortsausgabe) jeweils am 21.05.2008